

Schachverein 1926 Fechenheim e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen Schachverein 1926 Fechenheim und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main - Fechenheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schachbundes und des Hessischen Schachverbandes.

- 2 Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachspiels nach den Regeln des Weltschachbundes und den Turnierordnungen der übergeordneten Verbände.
- 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins sind:

Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

- 2 Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die eine Aufnahme schriftlich beim Vorstand beantragt und die Aufnahmegebühr entrichtet.

Die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch den Beitritt zur Einhaltung der Satzung und Zahlung des Vereinsbeitrages, außerdem an der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Vereins nach §1, Ziffer 2 dieser Satzung nach besten Kräften mitzuwirken.

- 3 Alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Jugendmitglieder.
- 4 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können aufgrund ganz besonderer Verdienste von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt werden.
- 5 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch den Tod eines Mitgliedes, außerdem durch den Austritt und den Ausschluß.

Der Austritt ist nur zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zulässig.

Ein Ausschluß kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres mit Beiträgen im Rückstand ist und diese trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung zum genannten Termin nicht zahlt.

Ein Ausschluß wegen vereinsschädigendem oder ehrenrührigem Verhalten kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel - Stimmenmehrheit erfolgen.

Der Ausschluß ist endgültig; ein Rechtsweg ist nicht möglich.

§ 3 Beiträge

- 1 Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.
- 2 Die Höhe der Beiträge bestimmt die ordentliche Jahreshauptversammlung. Liegt der ordentlichen Jahreshauptversammlung kein Antrag zur Änderung der Vereinsbeiträge vor, gilt automatisch der Beitrag des Vorjahres für das neue Geschäftsjahr.

§ 4 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Das Spieljahr kann aus turniertechnischen Gründen vom Geschäftsjahr abweichen.

§ 5 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1 Spätestens bis zum 31. März nach Beendigung des Geschäftsjahres ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter die ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Dies hat schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu geschehen.

Wichtigste Aufgaben dieser ordentlichen Jahreshauptversammlung sind:

Die Entgegennahme und Diskussion der Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer aus dem abgeschlossenen Geschäftsjahr, die Entlastung und Neuwahl des Vorstands sowie der beiden Kassenprüfer und die Behandlung von vorliegenden Anträgen.

- 2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden oder Vorstand bei Bedarf und müssen auf begründeten Antrag eines Drittels der stimmberechtigten des Vereins vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist bei jeder erschienenen Zahl von Mitgliedern beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

- 4 Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr hat eine Stimme. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet, sofern nicht andere Paragraphen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit verlangen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Kassierer, dem Turnierleiter, dem Inventarverwalter, dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter, dem Schriftführer, dem Pressewart, dem Geselligkeitswart und einem Beisitzer.
- 2 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Diese Wahl geschieht in der Regel öffentlich, muß aber auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim erfolgen.
Der Vorstand regelt alle Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist verpflichtet, Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung durchzuführen und sich für alle Belange des Vereins besonders einzusetzen.
- 3 Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muß. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich; zweckdienliche Auslagen werden auf Antrag ersetzt.
- 5 Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein, jeder für sich allein, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und leiten die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 6 Der Kassenwart ist verantwortlich für die Erledigung aller Kassengeschäfte und der Anlage und Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat am Ende des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen und denselben den beiden Kassenprüfern, dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- 7 Der Beitragskassierer ist für das vollständige Einholen der Vereinsbeiträge verantwortlich und hat diese beim Kassenwart abzurechnen.
- 8 Dem Turnierleiter obliegt die Durchführung aller vereinsinternen Turniere, Stellung und Meldung der Mannschaften zu Verbandswettkämpfen sowie weiterer Turnierangelegenheiten, an denen Mannschaften oder Mitglieder (mit Ausnahme von Jugendlichen) des Vereins beteiligt sind.
- 9 Der Jugendleiter nimmt die gleichen Aufgaben für Schüler und Jugendliche wahr und soll bemüht sein, die Spielstärke des Nachwuchses zu heben.

- 10 Der Inventarverwalter ist für Bestand und Pflege des gesamten Sachvermögens des Vereins verantwortlich.
- 11 Der Schriftführer hat von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift mit allen Beschlüssen anzufertigen und eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 12 Der Pressewart ist für Veröffentlichungen von Berichten aus dem Vereinsleben in Schach- und Tageszeitungen verantwortlich.
- 13 Der Geselligkeitswart ist für Planung, Vorbereitung und Durchführung aller geselligen Veranstaltungen zuständig.
- 14 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorsitzende den Beisitzer oder ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

§ 8 Änderung der Satzung

- 1 Die Änderung der Satzung kann vom Vorstand sowie von den Mitgliedern beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2 Ein Antrag auf Satzungsänderung muß in der Tagesordnung und Einladung zu dieser Versammlung allen Mitgliedern vorher bekanntgemacht werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1 Die etwaige Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit der Maßgabe, daß mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist und sich eine Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht.
- 2 Im Falle der Auflösung wird die Abwicklung der Geschäfte vom zuletzt amtierenden Vorstand erledigt, falls die Mitgliederversammlung hierfür nicht mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied beauftragt.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Heinrich-Kraft-Stiftung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- 1 Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 19.06.1992 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2 Die alte Satzung in der Fassung vom 27.09.1991 verliert damit gleichzeitig ihre Gültigkeit.